

Nummer: 2021/0471

Publikationsdatum: 25.08.2021, Ausgabe 34/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Verbesserung des Verkehrsablaufs folgende Verkehrsvorschrift:

### **Unbenannte Strasse zu den Liegenschaften Schauenbergstrasse Nrn. 100/110 Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der Einmündung in die Schauenbergstrasse.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.

*Es wird aufgehoben:*

### **Schauenbergstrasse**

*In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 14.3.1991:  
Stoppsignalisation. Eine Stoppsignalisation wird angeordnet: Bei der Einmündung des unbenannten Zufahrtsweges zu den Häusern Nrn. 100/110 sowie dem Zeughaus Hönggerberg.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan